

Mit dem folgenden ersten Teil beginnt die Rechtsprechungs- und Literaturübersicht, die Armin Nack, Richter am OLG Stuttgart, zum Thema „EDV-Mängel“ zusammengestellt hat. Das noch junge Gebiet ist bereits so unübersichtlich geworden, daß eine systematisch strukturierte Übersicht wie die von Nack gerade zur Orientierung der Praxis dringend erforderlich ist. Während der erste Teil vertragstypologische Einordnungsfragen zum Gegenstand hat, fassen die folgenden Teile die Ergebnisse von Rechtsprechung und Literatur für die einzelnen Vertragstypen zusammen. (red.)

EDV-Mängel – Rechtsprechung und Literatur (Teil 1)

Armin Nack

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| <p>I. Vertragstyp
A. Allgemeines
B. Kaufvertrag
C. Werkvertrag
D. Mietvertrag
E. Lizenzvertrag
F. Gemischter Vertrag
G. Sonstige rechtliche Einordnung</p> <p>II. Kaufvertrag
A. Allgemeines
B. Verzug
C. Nichtlieferung
D. Gewährleistung
1. Sachmängel
a) Allgemeines
b) Software
c) Handbuch und Dokumentation
d) Hardware
e) Vertrag über Hard- und Software
2. Wandelung
3. Verjährung
E. Abzahlungsgesetz
F. Handelskauf</p> <p>III. Werkvertrag
A. Allgemeines
B. Verzug
C. Abnahme
D. Gewährleistung
1. Sachmängel
2. Verjährung</p> | <p>IV. Leasingvertrag
A. Allgemeines
B. Stellung des Lieferanten
C. cic
D. Unvollständige Lieferung
E. Gewährleistung
1. Mängel
2. Teillieferung
3. Abtretung der Gewährleistung
4. Wandelungsklage gegen Lieferanten</p> <p>F. Kündigung des Leasingvertrages
1. Kündigungserklärung
2. Kündigungsgrund
3. Ausgleichs- bzw. Schadensersatzanspruch
a) Allgemeines
b) Fristlose Kündigung
c) Ordentliche Kündigung</p> <p>G. Leasing und Abzahlungsgesetz</p> <p>VI. Lizenzvertrag</p> <p>VI. Gemischte Verträge</p> <p>VII. cic
A. Beratungs-, Hinweis- und Aufklärungspflichten
B. Verjährung</p> <p>VIII. pVV
IX. AGBG
X. Prozessuales</p> |
|--|---|

I. Vertragstyp

A. Allgemeines

Kilian/Heussen; Computerrechts-Handbuch, Losebl. 1989 zur Megede; NJW. 1989, 2580, Bemerkungen zu Rechtsfragen im Bereich der EDV;

Rechtsfragen im Bereich der EDV;

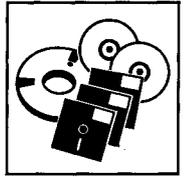
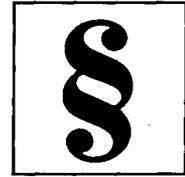
Die elektronische Datenverarbeitung hat die Juristen nicht nur als Anwender, sondern mehr noch als Prüfer der auftretenden Rechtsprobleme erreicht. Zu entscheidenden Fragen im Umgang mit Hard- und Software gibt es die ersten Entscheidungen der Obergerichte, die für die Beratungspraxis von Bedeutung sind. Diese darzustellen und auf einige offene Problemkreise hinzuweisen, ist Zweck des folgenden Beitrages, der in seinen Grundlagen als Vortrag bei einer Veranstaltung des Frankfurter Anwaltvereins e.V. am 25.11.1988 gehalten wurde.

Computerrecht. Gewerblicher Rechtsschutz, Mängelhaftung, Arbeitsrecht. Von Abbo Junker. –Baden-Baden, Nomos 1988. 267S., kart. DM. 45,-.

Computer-Vertragsrecht. Praxishandbuch für Kauf, Miete und Leasing von Hard- und Software. Mit Check-Listen, Vertragsmustern sowie einer Einführung in die EDV. Von Frank A. Koch. 3., Neubearb. Auflage. – Freiburg, Haufe 1988. 341 S., kart. DM. 59,50.

Rombach; CR 1990, 101 und 184

Killer-Viren als Kopierschutz für Computerprogramme.



Kaufrecht bei Standard-Software

B. Kaufvertrag

BGH, Urt. v. 7.3.1990 – VIII.ZR 56/89 = CR 1990, 707 = NJW 1990, 3011

Kaufrecht bei Standardsoftware
BGB §§ 469, 470

Auf die Überlassung von Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH Kaufrecht zumindest entsprechend anwendbar.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.6.1989 – 16 U.209/88 = NJW 1989, 2627

Erwerb von Standardsoftware unterliegt Kaufrecht
BGB § 459

Auf einen Vertrag über die Überlassung eines Standardprogramms gegen Einmalvergütung ist auch dann kaufrechtliches Gewährleistungsrecht analog anzuwenden, wenn der Lieferant sich das Eigentum an dem Programm vorbehält und die Weiterveräußerung des Programms ausgeschlossen ist.

Softwareüberlassung als Sachkauf, Ausgewählte Rechtsprobleme des Erwerbs von Standardsoftware. Von Thomas Hoeren. – München, Beck 1989. XVI, 195 S., kart. DM 48,-.

C. Werkvertrag

BGH, Urt. v. 7.3.1990 – VIII.ZR 56/89 = CR 1990, 707 = NJW 1990, 3011

Werkvertragsrecht bei Individualsoftware
BGB §§ 469, 470

Werkvertragsrecht bei Individual-Software

Auf die Herstellung von Individualsoftware ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH Werkvertragsrecht anzuwenden.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.6.1989 – 16 U.209/88 = NJW 1989, 2627

Implementierung ist Werkvertrag
BGB § 631

Implementierung ist Werkvertrag

Ist der Lieferant eines EDV-Systems zu dessen Implementierung verpflichtet (Installation, Einrichten, Einweisen), richtet sich die Gewährleistung nach Werkvertragsrecht.

OLG Frankfurt, Urt. v. 2.5.1989 – 5 U.240/87

Herstellung von Standardsoftware ist Werkvertrag
BGB § 631

Werkvertragsrecht bei Standardsoftware

Ein Vertrag, nach dem der Auftragnehmer ein Standardanwendungsprogramm mit fachlicher Unterstützung des Auftraggebers entwickeln und ihm zur Nutzung überlassen soll, ist ein Werkvertrag.

LG Oldenburg, Urt. v. 13.4.1989 – 11 O 3401/87 = CR 1990, 201

Herstellung von Individual-Software ist nach Werkvertragsrecht zu beurteilen
BGB § 631

Anm. Mehrings

Die Verpflichtung zur Herstellung eines auf die Bedürfnisse des Bestellers zugeschnittenen EDV-gestützten Informationssystems ist nach Werkvertragsrecht zu beurteilen.

OLG Köln, Urt. v. 22.6.1988 – 13 U.113/87 = NJW 1988, 2477

Werkvertrag beim „Umstricken“ von Software
BGB §§ 634, 467, 346; AGB-Gesetz §§ 24 I Nr. 1, 9 I

„Umstricken“ von Software

Die Vorschriften des Werkvertragsrechts finden Anwendung, wenn der Hersteller und Lieferant von Software diese auf die Bedürfnisse des Kunden umarbeitet („umstrickt“).

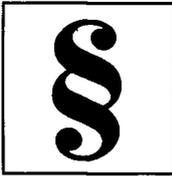
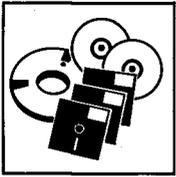
OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.4.1988 – 19 U.62/87

Werkvertrag beim Einrichten eines Standardprogramms
BGB § 631

Schuldet der Lieferant ein Standardprogramm, das er entsprechend den Anforderungen des Anwenders einzurichten hat, liegt ein Werkvertrag vor.

OLG Frankfurt, Urt. v. 12.7.1989 – 9 U.61/88 = CR 1990, 585

Vertrag über die Auswahl (einschließlich Empfehlung) einer EDV-Anlage ist ein Werkvertrag
BGB § 631



D. Mietvertrag

OLG Hamm, Urt. v. 30.11.1988 – 30 U.201/86 = NJW 1989, 2629
Zurverfügungstellung einer EDV-Anlage aufgrund Mietvertrags
BGB § 542

Auf einen Vertrag, in dem sich der Eigentümer einer EDV-Anlage zur persönlichen Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung für die Laborpraxis, ferner zur Festhaltung und Speicherung der Patientenkartei auf Magnetplatten und zum Anlegen eines 3-jährigen Archivs verpflichtet, ist Mietvertragsrecht anzuwenden.

E. Lizenzvertrag

Gewährleistung nach Kaufrecht

OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.6.1989 – 16 U.209/88 = NJW 1989, 2627
Gewährleistung bei Lizenzvertrag über Software richtet sich nach Kaufrecht
BGB § 459

Auch wenn in einem Lizenzvertrag über die Software bestimmt ist, daß die Software im Eigentum des Lizenzgebers verbleibt und Dritten nicht veräußert oder zugänglich gemacht werden darf, richtet sich die Gewährleistung nach Kaufrecht.

F. Gemischter Vertrag

Koppelung von Hard- und Software

Zahrnt; BB 1988, 1687,
Koppelung von Hardware und (Anwendungs-)Software.
Erörterung von Einzelfragen.

Pötzsch; CR 1989, 1063,
Die rechtliche Einheit von Hard- und Software.

Erwerb von Hard- und Software aus einer Hand. – Erwerb von Hard- und Software von verschiedenen Vertragspartnern.

Einheitliches Rechtsgeschäft

BGH, Urt. v. 30.4.1976 – V ZR 143/7 = NJW 1976, 1931
Einheitliches Rechtsgeschäft
BGB §§ 139, 325

1. Zwei an sich selbständige Vereinbarungen stellen ein einheitliches Rechtsgeschäft dar, wenn nach den Vorstellungen der Vertragsschließenden die Vereinbarungen nicht für sich allein gelten, sondern gemeinsam miteinander „stehen und fallen“ sollen.

2. Liegt ein einheitliches Rechtsgeschäft vor, so kann das Rücktrittsrecht hinsichtlich der verbundenen Rechtsgeschäfte grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden.

BGH, Urt. v. 25.6.1986 – X ZR 16/85 = WM 1986, 1255 = CR 1986, 799
Hardware-Miete und Software-Erstellung
BGB § 631

Ein Vertrag über Hardware-Miete und Software-Erstellung ist ein gemischter Vertrag mit Schwerpunkt im Hardware-Recht.

G. Sonstige rechtliche Einordnung

Hoeren; CR 1989, 887,
Der Public-Domain-Vertrag.
Rechtsnatur und Einzelfragen.

Hentschel; CR 1989, 568,
Standardvertragswerke der öffentlichen Hand.

Hardwarewartung und Softwarepflege unter Berücksichtigung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der öffentlichen Hand für Leistungen aus dem Bereich der Datenverarbeitung.

Produzentenhaftung

Weblau; CR 1990, 95,
Produzentenhaftung des Softwareherstellers.
§ 823 I BGB und das Produkthaftungsgesetz.